

## **STRAFORDNUNG (StO)**

1. Teil: Grundsätze der strafrechtlichen Bestimmungen.....	3
§ 1 Strafarten, Strafhöhe.....	3
§ 2 Ahndung unsportlichen Verhaltens .....	4
§ 3 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände.....	4
§ 4 Spielmanipulation.....	6
§ 5 Doping .....	6
§ 6 Einheitsstrafe .....	7
§ 7 Bewährung.....	7
§ 7 a Auflagen.....	7
§ 8 Verweis.....	8
§ 9 Geldstrafe .....	8
§ 10 Sperrstrafe .....	8
§ 11 Vereinssperre .....	9
§ 12 Platzsperre.....	9
§ 13 Vereinsstrafen.....	9
§ 14 unbesetzt .....	9
§ 15 Verjährung .....	9
§ 16 Gnadenrecht .....	10
2. Teil: Bußgeldsachen.....	11
Teil: Strafsachen .....	18
1. Abschnitt: Strafen gegen Spieler .....	18
§ 28 Unsportliches Verhalten .....	18
§ 29 Rohes Spiel .....	18
§ 30 Tätlichkeit.....	18
§ 31 Beleidigung .....	18
§ 32 Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten .....	18
§ 33 Unberechtigtes Spielen.....	19
§ 34 Verursachen eines Spielabbruchs.....	19
§ 35 Sonstige Regelungen.....	19
2. Abschnitt: Gegen Vereine.....	19
§ 36 Verursachen eines Spielabbruchs.....	19

§ 37 Unberechtigtes Spielen .....	19
§ 38 Beteiligung an Dopingvergehen .....	20
§ 39 Nichtantreten in einem besonderen Fall .....	20
§ 40 Rücktritt in einem besonderen Fall .....	20
§ 41 Spielmanipulation.....	20
§ 42 Vernachlässigung der Platzdisziplin .....	20

## 1. Teil: Grundsätze der strafrechtlichen Bestimmungen

### § 1 Strafarten, Strafhöhe

1. Als Strafen sind zulässig:
  - a) Verweis,
  - b) Geldbuße bis 250,-€,
  - c) Geldstrafe bis 5.000,-€,
  - d) Sperre (Spieler, Mannschaft, Verein, Trainer),
  - e) Spielverlust,
  - f) Punktabzug für das laufende und/oder kommende Spieljahr,
  - g) Versetzung in eine tiefere Klasse,
  - h) Verbot, sich während des Spiels im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten,
  - i) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen,
  - j) Spield austragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - k) Platzsperre,
  - l) Platzaufsicht,
  - m) Streichung von der SR-Liste,
  - n) Verbot auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verband oder Mitgliedsverein zu bekleiden,
  - o) Entzug der DFB-C-Lizenz,
  - p) Bewährungsmaßnahmen, -auflagen,
  - q) Ausschluss aus dem Verband.
2. Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.

Statt einer Strafe oder neben ihr, kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.
3. Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitglieds kann nur das Präsidium aussprechen. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 39 RVO.

Die Bestimmungen und das Verfahren nach § 38 RVO werden hiervon nicht berührt.
4. Zur Bestimmung der Strafhöhe sind die in der Strafordnung enthaltenen Strafandrohungen maßgebend. Die Rechtsorgane sind an die in der Strafordnung vorgesehenen Mindest- und Höchststrafen der Einzelstrafe gebunden.
5. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich, ohne, dass es auf ein Verschulden

des Vereins ankommt. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Bereich des Sportgeländes (Stadionbereich) vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt.

6. Spieler, die einem Verein des Verbandes angehören und bei Spielen als Zuschauer anwesend sind, werden bei Verfehlungen nach einer Anzeige wie ein im Spiel mitwirkender Spieler behandelt.
7. Wenn gegen den Spieler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, so kann die Sperre bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindestsperre herabgesetzt werden.
8.
  - a) Bei Geringfügigkeit kann das zuständige Rechtsorgan oder in Bußgeldsachen der zuständige Beauftragte des Verbandes das Verfahren einstellen.
  - b) In geeigneten Fällen und bei einem nur geringfügigen Verstoß gegen Regularien des bfv kann der Kontrollausschuss das Verfahren einstellen. Der Kontrollausschuss kann die Einstellungsentscheidung mit einem Hinweis verbinden, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall eine Anklageerhebung erfolgen kann. Darüber hinaus kann die Einstellungsentscheidung mit Zustimmung des Betroffenen unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

In allen anderen Fällen bedarf eine Einstellung durch den Kontrollausschuss der Zustimmung des Sportgerichts.

Nach Anklageerhebung entscheidet das Sportgericht mit Zustimmung des Kontrollausschusses über die Einstellung.
9. Entzieht sich ein Verein oder Mitglied durch Austritt der Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den Verband bzw. in einem Verbandsverein wieder in Kraft.

Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

## **§ 2 Ahndung unsportlichen Verhaltens**

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens, auch wenn sie in den einzelnen Strafbestimmungen nicht aufgeführt sind, werden geahndet und mit einer der in § 1 StO festgelegten Strafen belegt.
2. Als unsportliches Verhalten gilt jede pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in Widerspruch steht zu Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport nach den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Grundsätzen.

## **§ 3 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände**

1. Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4 macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.

2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf ethnische oder soziale Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität, politische oder sonstige Anschauung, Geburt oder sonstigen Status verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zudem kann eine angemessene Geldstrafe verhängt werden. Zusätzlich kann ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, ausgesprochen werden.

Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

1. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Ziff. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von € 20.000 bis zu € 1.000.000 belegt. Richtet sich das Vergehen gegen Spieler, Schiedsrichter, Trainer, andere Funktionäre eines Vereins oder eine andere Person, die während eines Spiels eine offizielle Funktion ausübt, kann eine Höchststrafe von bis zu € 5.000.000 verhängt werden. In Wiederholungs- oder schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Einführung eines Präventionsplans, die Aberkennung von Punkten, der Abstieg in eine niedrigere Spielklasse oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

In Ausnahmefällen kann ein Vergehen nach Ziff. 2, Absatz 1 in Abweichung zur dort vorgesehenen Mindeststrafe auch anderweitig in angemessener Weise gemäß § 38 Ziff. 1 der Satzung sanktioniert werden.

Eine Strafe nach Ziff. 3 kann auf nicht weniger als € 1.000 gemildert werden, wenn die Sanktion für den betreffenden Verein/Kapitalgesellschaft eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellen würde.

Darüber hinaus können Sanktionen nach Ziff. 3 gemildert werden, wenn der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft sich verpflichtet, einen umfassenden Plan zu entwickeln, um Maßnahmen gegen Diskriminierung einzuführen und erneute Vorfälle zu verhindern. Der Plan soll mindestens die folgenden drei Schwerpunkte umfassen:

- a) Aufklärungsmaßnahmen (einschließlich einer an die Fans und die breite Öffentlichkeit gerichteten Kommunikations-Kampagne),
- b) Maßnahmen zur Stadionsicherheit und zum Dialog (einschließlich eines Konzeptes zur Identifizierung von Straftätern und deren Inregressnahme, eines Konzeptes zur Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, und eines Dialogs mit Fans und Offiziellen darüber, wie Veränderungen herbeigeführt werden können),

- c) Partnerschaften (einschließlich der Zusammenarbeit mit Fans, Nichtregierungsorganisationen, Experten und Interessensgruppen zur Beratung und Unterstützung dieses Aktionsplans, um eine wirksame und kontinuierliche Umsetzung zu gewährleisten).
2. In Fällen, in denen ein Vergehen nach Ziff. 1 bis 3 vom Schiedsrichter persönlich bestätigt wurde, ist die Stellungnahme des Spielers oder Offiziellen, demgegenüber das Vergehen begangen wurde, als wahr zu unterstellen, wenn der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft nicht das Gegenteil beweist.

#### **§ 4 Spielmanipulation**

Eine Spielmanipulation liegt insbesondere vor:

1. Bei Versprechen, Gewähren oder Fordern von Prämien o.ä., um Einfluss auf den Spielausgang zu nehmen.
2. Wenn eine Mannschaft eine andere vorsätzlich hoch gewinnen lässt, um damit zu Gunsten der anderen Mannschaft in entscheidender Weise (Auf- und Abstieg) auf die bessere Tordifferenz hinzuwirken.
3. Bei einem Versuch sportwidriger Einflussnahme auf den Spielausgang, z.B. durch:
  - a) den Einsatz eines oder mehrerer nach §§ 11 a, 11 b, 11 c, 14, 14 a SpO, 9 a JO nicht spielberechtigter Spieler;
  - b) schuldhaft falsche Eintragungen im Spielberichtsbogen;
  - c) falsche Angaben zur Erteilung einer Spielerberechtigung;
  - d) Fälschung eines Spielerpasses;
  - e) Vorlage gefälschter Urkunden (Zeugenaussagen, Meldungen u.ä.), um sich bei der Beurteilung eines Vorganges (z.B. durch das Sportgericht) einen sportwidrigen Vorteil zu verschaffen.

#### **§ 5 Doping**

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt das Vorliegen eines Verstoßes gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß den anwendbaren Bestimmungen des DFB, der NADA und der WADA.
2. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass seine Spieler nicht dopen.
3. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Definitionen von Verstößen, die Verbotsliste, die Regelungen zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen sowie die Beweislastregeln, richten sich nach den §§ 6 und 8a-g der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in ihrer jeweils gültigen

## § 6 Einheitsstrafe

Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen oder sind in einem Verfahren mehrere Vergehen desselben Beschuldigten zu beurteilen, so ist eine Einheitsstrafe zu bilden. Hierzu wird die Strafe aus der Bestimmung entnommen, die die höchste Strafandrohung enthält. Die für den Verstoß gegen diese Bestimmung anzusetzende Strafe ist angemessen zu erhöhen.

## § 7 Bewährung

1. Die Vollstreckung einer Strafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Verbot auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verband oder Mitgliedsverein zu bekleiden,
  - d) Sperre oder Ausschluss auf Dauer,
  - e) Entzug der Zulassung für Trainer auf Dauer

Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Rechtsinstanz. Das zuletzt mit der Sache befasste Rechtsorgan kann auch noch nach Rechtskraft des Urteils eine Entscheidung gemäß Ziff. 1 durch Beschluss treffen.

2. Die Bewährungsfrist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert oder ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht mehr der Disziplinargewalt des bfv untersteht. In den Fällen einer Pflichtspielsperre bzw. Sperre auf Zeit sind bei Junioren mindestens 4 Pflichtspiele bzw. ein Monat und bei Aktiven mindestens 8 Pflichtspiele bzw. zwei Monate der Sperrstrafe zu verbüßen.
3. Wird während der Bewährungsfrist eine weitere sportrechtliche Verfehlung begangen, so kann die zuständige Rechtsinstanz von Amts wegen grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe anordnen. Diese kann gegebenenfalls mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden. Ein Widerruf der Bewährung ist auch dann möglich, wenn ein Verein gegen eine Auflage gemäß § 7b, die in Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgelegt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgerecht nachgewiesen hat. Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens sechs Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann in Verfahren gegen Vereine gegebenenfalls eine Auflage gemäß § 7b abgeändert oder neu erlassen werden.

## § 7 a Auflagen

1. Das Sportgericht oder das Verbandsgericht können in den bei ihnen anhängigen sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine Auflagen erteilen. Der Kontrollausschuss kann

einen dahingehenden Antrag stellen. Auflagen können neben einer Strafe, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch erteilt werden.

2. Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Verein binnen einer von der zuständigen Rechtsinstanz festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen.
3. Auflagenverstöße können mit einer Strafe aus § 2 StO geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.

### **§ 8 Verweis**

1. Der Verweis ist die nachdrückliche Ermahnung zu künftigem Wohlverhalten.
2. Ist der Verweis wahlweise neben einer anderen Strafart angedroht, so kann der Verweis nur bei geringer Schuld ausgesprochen werden.

### **§ 9 Geldstrafe**

1. Für Geldstrafen, Geldbußen, Schadensersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder (auch Spieler) verurteilt werden, haftet der Verein des Bestraften.
2. Geldstrafen dürfen gegen Junioren nicht ausgesprochen werden. Soweit in einzelnen Strafbestimmungen eine Geldstrafe vorgesehen ist, kann an deren Stelle bei Junioren ein Verweis erteilt werden.

### **§ 10 Sperrstrafe**

1. Anstelle der in §§ 28 bis 34 (Strafen gegen Spieler) genannten Strafen kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden. In diesem Fall kann daneben für eine festzulegende Zeitdauer auch eine Sperre für andere Spiele ausgesprochen werden. Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Pflichtspiel. Pflichtspiele sind grundsätzlich Meisterschafts- und Pokalspiele. Angerechnet werden nur Pflichtspiele der Mannschaft, in der der Spieler beim Feldverweis mitgewirkt hat. Bei schweren Vergehen kann die Sperre Pflichtspiele in allen Wettbewerben und für Freundschaftsspiele ausgesprochen werden. Mehrere Pflichtspielsperren werden nacheinander abgeleistet.
2. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler automatisch für alle weiteren Spiele gesperrt (§ 25 RVO). Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den jeweiligen Täter. Bei Namensverwechslung durch den SR ist der Verein für die Richtigkeit verantwortlich. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, haftet er für alle sich hieraus ergebenden Folgen.
3. Pflichtspielsperren enden mit Ablauf des Tages an dem die Pflichtspielsperre abgeleistet wurde.
4. Gesperrte Spieler dürfen weder als SR noch als SRA oder Platzordner eingesetzt werden.

5. Falls eine zu verhängende Zeitsperre teilweise oder ganz in die pflichtspielfreie Zeit fällt, muss die Strafe innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens entsprechend der Schwere des Vergehens angemessen erhöht werden.
6. Wechselt ein Spieler den Verein, während er für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gesperrt ist, bemisst sich die Dauer der Sperrstrafe ab Erteilung des Spielrechts nach den Pflichtspielen der Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der höchsten Spielklasse der jeweiligen Altersklasse.

### **§ 11 Vereinssperre**

Ist ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt, werden alle während der Sperrzeit angesetzten Spiele der klassenhöchsten Herren-Mannschaft für den gesperrten Verein als 0:3 verloren und dem Gegner mit 3:0 Toren als gewonnen gewertet.

### **§ 12 Platzsperre**

1. Bei einer Platzsperre sind alle Heimspiele auf dem Platz des Gegners auszutragen. Die von der Platzsperre betroffenen Mannschaften bestimmt die Rechtsinstanz.
2. Eine Platzsperre kann auch gegen solche Vereine verhängt werden, deren Mitglieder oder Anhänger nachweislich auf fremden Plätzen schwere Ausschreitungen begehen.
3. Bei schweren Vergehen kann der Vorsitzende der zuständigen Kammer eine vorläufige Platzsperre aussprechen. Für diese gelten die Bestimmungen des § 25 RVO entsprechend. Die zuständige Spielleitung ist von einer Platzsperre unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Vereinsstrafen**

Ein Spieler kann durch seinen Verein nur im Rahmen der hierfür maßgeblichen Vereinssatzungen bestraft werden. Es gilt dafür § 40 RVO.

### **§ 14 unbesetzt**

### **§ 15 Verjährung**

1. Vergehen gegen die Satzung und Ordnungen, bei denen zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Einganges der Anzeige beim zuständigen Rechtsorgan mehr als 2 Jahre verstrichen sind, sind verjährt. Die Verjährung bewirkt, dass das Verhalten nach Ablauf der Frist nicht mehr geahndet werden darf.
2. Bei Strafbestimmungen, die nur Sperrstrafen androhen, kann im Falle der Verjährung an Stelle einer an sich verwirkten Sperrstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.
3. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus dem Verband oder dem Verein einem Strafverfahren, so wird dadurch die Verjährung unterbrochen. Das Verfahren kann nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt werden.

4. Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe des Urteils kann ein Wiederaufnahmeantrag (§ 32 RVO) nicht mehr gestellt werden.
5. Bußgeldverfahren können nach Ablauf von 3 Monaten nach dem betreffenden Spiel nicht mehr eingeleitet werden.
6. Die Einleitung eines Verfahrens durch den Kontrollausschuss sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung.

### **§ 16 Gnadenrecht**

1. Die Erteilung des Gnadenerweises ist bei rechtskräftigen Urteilen der Rechtsorgane das persönliche Recht des Präsidenten, im Juniorenbereich des Verbandsjugendleiters.  
Vor einer Begnadigung ist das zuletzt tätige Rechtsorgan zu hören.
2. Gnadengesuche sind bei dem Rechtsorgan einzureichen, das die letzte Entscheidung gefällt hat. Dieses legt das Gnadengesuch mit den Akten und einer Stellungnahme umgehend dem Präsidenten / Verbandsjugendleiter zur Entscheidung vor.
3. Eine Begnadigung ist frühestens nach Verbüßung der Hälfte der ausgesprochenen Sperre möglich. Mindestsperrern dürfen im Gnadenwege nicht erlassen oder gemindert werden.
4. Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf Folgen und Maßnahmen, die sich zwingend aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, z.B. Wartefristen beim Vereinswechsel, oder Spielverlusterklärung.
5. Zuständig für die Entscheidung über Gnadengesuch, die lediglich auf dem Verwaltungswege behandelte Verstöße betreffen (Bußgeldverfahren), ist der Präsident.
6. Mit dem Gnadengesuch ist die Zahlung der Gebühr nachzuweisen (sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt).
7. Den Rechtsorganen ist es untersagt, von ihnen erlassene Urteile ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern.

## 2. Teil: Bußgeldsachen

Erster Betrag: Erst-/Regelfall. Zweiter Betrag: Wiederholungsfall\*. Dritter Betrag: weiterer Wiederholungsfall\*

\*Wiederholungsfälle beziehen sich auf den Zeitraum einer Saison

	Erst-/Regelfall	Wiederholungsfall	weiterer Wiederholungsfall
§ 17 Bearbeiten des Spielberichtes			
Verstoß gegen § 63 Ziff. 7 SpO, § 22 JO (Nichtbearbeiten (innerhalb von zwei Tagen) soweit kein amtl. SR beauftragt war)	13,-		
§ 18 Platzaufbau, Spielbericht, Erste Hilfe			
1. Verstoß gegen § 46 Ziff. 2 SpO (Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung, ungenügende Gerätebereitstellung)	13,-		
2. Verstoß gegen §§ 9; 10; 10a; 54; 56, SpO (Nicht-, unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts)	13,-		
3. Verstoß gegen § 39 SpO (Fehlerhafte Spielkleidung)	13,-		
4. Verstoß gegen § 54 Ziff. 5 SpO (Fehlen einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person oder Fehlen der hierzu erforderlichen Gerätschaften)	13,-		
§ 19 Mangelhafte Legitimation			
Verstoß gegen §§ 10 ff SpO; 10a SpO und 4 JO			
Fehlender Nachweis der Spielberechtigung durch einen Spielerpass online.			

- pro Spieler bei Herren und Frauen	13,-		
- pro Spieler bei Junioren und Juniorinnen	3,-		
§ 20 Vereins-SR-Assistenten			
Verstoß gegen § 64 SpO (Fehlen der SRA bei Pflichtspielen)	13,-		
§ 21 Versäumnisse des SR			
1. Verstoß gegen § 10 Ziff. 5 SRO, 63 SpO (Unvollständiges, fehlerhaftes oder nicht zeitgerechtes Bearbeiten des Spielberichts.	13,-		
2. Verstoß gegen § 63 SpO (Unterlassen oder fehlerhafte Prüfung der Spielberechtigungen)	13,-		
§ 22 SR-Soll			
Verstoß gegen § 61 Nr. 4 SpO (Nichterfüllung des vorgeschriebenen SR-Solls			
- für jeden fehlenden SR	200,-		
<i>Für das Übergangshalbjahr 01.01.-30.06.2025 gilt:</i>			
<i>Nichterfüllung des vorgeschriebenen SR-Solls (§ 61 Nr. 4 SpO)</i>			
- für den ersten an der Sollzahl fehlenden SR	89,50,-		
- für jeden weiteren fehlenden SR	51,50,-		
§ 23 SR-Anforderungen, Turniere, Sitzungen, Kinderfußballveranstaltungen			
1. Verstoß gegen § 48 Ziff. 7 SpO (Nichtanforderungen eines von SR <del>oder SRA</del> für Freundschaftsspiele	26,-		

2. Verstoß gegen § 49 SpO (Durchführung von Veranstaltungen entgegen der Genehmigung)	250,-		
3. Verstoß gegen § 68 SpO und § 30 JO (Unentschuldigtes Fernbleiben eines bevollmächtigten Vereinsvertreters bei Pflichttagungen)	75,-		
4. Verstoß gegen Anlage 1 Kinderfußball JO (Durchführung von Kinderfußballveranstaltungen (E-; F-Jugend und Bambini) ohne Einhaltung der geltenden Bestimmungen)	100,-	150,-	200,-
§ 24 Meldungen, Berichte, Ergebnismeldungen			
1. Verstoß gegen § 66 SpO und § 24 JO (Nicht-, nicht fristgerechte oder falsche Online-Meldung des Spielergebnisses			
- bei Junioren und Juniorinnen	3,-		
- bei Herren und Frauen	10,-		
2. Verstoß gegen § 12, 13 SA (Abgabe mit falschen Angaben)	103,-		
§ 25 Vertragsspieler, Trikotwerbung			
1. Verstoß gegen § 22 Ziff. 2 SpO (Nichtanzeige von Vertragsabschlüssen zwischen Verein und Spieler	128,-		
2. Verstoß gegen § 39 SpO (Spielen mit nicht genehmigter Werbung)	128,-		
§ 26 Spielerpass, Herausgabe bei Wechsel			
Verstoß gegen § 16a Abs. 2 oder § 16b Abs. 4 SpO (Nicht	25,-		

fristgerechte Online-Abmeldung im DFBnet)			
§ 26a Nichtantreten ohne Zustimmung			
1. Verstoß gegen § 51 Nr. 1 a SpO (Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Spiel ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle)			
Herren-Verbandsliga	600,-	900,-	1.350,-
Herren-Landesliga	450,-	675,-	1.012,-
Herren-Kreisliga	360,-	540,-	810,-
Herren-Kreisklasse A	300,-	450,-	675,-
Herren-Kreisklasse B	240,-	360,-	540,-
Herren-Kreisklasse C und alle übrigen Herren-Spiele	180,-	270,-	405,-
Frauen-Verbandsliga	160,-	240,-	360,-
Frauen-Landesliga Großfeld	120,-	180,-	270,-
Frauen-Landesliga Kleinfeld und alle übrigen Frauen-Spiele	80,-	120,-	180,-
Junioren-Verbandsliga	140,-	210,-	315,-
Junioren-Landesliga	100,-	150,-	225,-
Junioren-Kreisliga	60,-	90,-	135,-
Junioren-Kreisklasse und alle übrigen Junioren-Spiele	50,-	75,-	120,-

Juniorinnen-Verbandsliga	140,-	210,-	315,-
Juniorinnen-Landesliga und alle übrigen Juniorinnen-Spiele	60,-	90,-	135,-
2. Die Spielwertung erfolgt gem. § 51 Nr. 1 SpO durch die Staffelleiter für die spielleitende Stelle (§ 45 SpO).			
3. Bei einem Nichtantreten in einem besonderen Fall (§ 39 StO), z.B. bei besonderer Wettbewerbsbeeinflussung, ist das Verfahren an den Kontrollausschuss abzugeben.			
4. Bei einem Nichtantreten im Zeitraum der letzten vier Meisterschaftsspiele oder der letzten zwei Spiele in Halbjahresrunden erhöht sich der Bußgeldbetrag gemäß Ziff. 1 um 50%.			
§ 26b Rücktritt			
1. Verstoß gegen § 52 Ziff. 2 (Rücktritt einer Mannschaft ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle während der Verbandsspielrunde von den weiteren Spielen. Dies gilt auch wenn eine Mannschaftsabmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist und vor Beginn der nächsten Spielrunde erfolgt.			
Herren-Verbandsliga	1.725,-		
Herren-Landesliga	1.518,-		
Herren-Kreisliga	1.215,-		
Herren-Kreisklasse A	1.012,-		

Herren-Kreisklasse B	810,-		
Herren-Kreisklasse C	607,-		
Frauen-Verbandsliga	540,-		
Frauen-Landesliga Großfeld	405,-		
Frauen-Landesliga Kleinfeld	270,-		
Junioren-Verbandsliga	470,-		
Junioren-Landesliga	320,-		
Junioren-Kreisliga	200,-		
Junioren-Kreisklasse	175,-		
Junioren-Landesliga als unterste Spielklasse	200,-		
Junioren-Kreisliga als unterste Spielklasse	175,-		
Juniorinnen-Verbandsliga	470,-		
Juniorinnen-Landesliga	170,-		
2. Die Spielwertung gem. § 46a SpO erfolgt durch die Staffelleiter für die spielleitende Stelle (§ 43a SpO).			

3. Bei einem Rücktritt in einem besonderen Fall (§ 40 StO), z.B. bei besonderer Wettbewerbsbeeinflussung, ist das Verfahren an den Kontrollausschuss abzugeben.			
4. Bei einem Rücktritt im Zeitraum der letzten vier Meisterschaftsspiele oder der letzten zwei Spiele in Halbjahresrunden erhöht sich der Bußgeldbetrag gemäß Ziff. 1 um 50%.			
§ 27 Spielen ohne Zustimmung			
1. Verstoß gegen § 33 SpO (gegen Vereine, die nicht Mitglied eines DFB-Landesverbandes sind)	51,-		
2. Verstoß gegen § 58 SpO (bei Spielverbot)	103,-		
3. Verstoß gegen § 33 SpO (während einer Vereinssperre)	256,-		
§ 27a Nichterfüllung von Zulassungsvoraussetzungen			
Werden die Voraussetzungen des § 40 Ziff. 8 SpO nicht erfüllt, ist ein Bußgeld zu entrichten. Dieses beträgt:			
Verbandsliga Herren	1. Spieljahr 1.000,-	2. Spieljahr 1.500,-	3. Spieljahr 2.500,-
Alle übrigen Klassen	1. Spieljahr 700,-	2. Spieljahr 800,-	3. Spieljahr 1.000,-

## **Teil: Strafsachen**

Ungeachtet sonstiger Strafbestimmungen können die folgenden Strafen verhängt werden:

### **1. Abschnitt: Strafen gegen Spieler**

#### **§ 28 Unsportliches Verhalten**

1. Ein Spieler, der sich unsportlich verhält, ist mit einer Sperrstrafe von einer Woche bis zu 6 Monaten zu belegen. Falls kein Feldverweis zugrunde lag, kann anstatt einer Sperrstrafe eine Geldstrafe von 15 € bis zu 50 € verhängt werden.

#### **§ 29 Rohes Spiel**

Ein Spieler, der gegen seinen Gegenspieler roh spielt, ist mit einer Sperrstrafe von 2 Wochen bis zu 12 Monaten zu belegen. Roh spielt, wer beim Kampf um den Ball im rücksichtslosen Einsatz den Gegner verletzt oder gefährdet.

#### **§ 30 Tätlichkeit**

Ein Spieler, der gegen einen Gegenspieler, einen sonstigen am Spiel Beteiligten oder einen Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperrstrafe von acht Wochen bis zu einem Jahr zu belegen.

In einem leichten Fall der Tätlichkeit oder wenn gegen den Betroffenen vor seinem Vergehen eine unsportliche Handlung begangen wurde (§ 1 Ziff. 7) beträgt die Sperrstrafe mindestens vier Wochen. Liegen beide Milderungsgründe vor, beträgt die Sperrstrafe mindestens zwei Wochen.

In einem besonders schweren Fall ist neben der Sperrstrafe ein Antrag auf Ausschluss gem. § 39 RVO zu stellen.

#### **§ 31 Beleidigung**

Ein Spieler, der einen Schiedsrichter, SR-Assistenten, Gegner, Mitspieler oder Zuschauer beleidigt, ist mit einer Sperrstrafe von zwei Wochen bis zu sechs Monaten zu belegen. Falls kein Feldverweis zugrunde lag, kann anstatt einer Sperrstrafe eine Geldstrafe von 25 € bis zu 130 € verhängt werden.

#### **§ 32 Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten**

Ein Spieler, der den Schiedsrichter oder SR-Assistenten bedroht ist mit einer Sperrstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu belegen. Falls kein Feldverweis zugrunde lag, kann anstatt einer Sperrstrafe eine Geldstrafe von 25 € bis zu 130 € verhängt werden.

Begeht ein Spieler eine Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter oder einen Schiedsrichterassistenten, so ist er mit einer Sperrstrafe von sechs Monaten bis zu 4 Jahren zu belegen. In einem leichten Fall beträgt die Sperrstrafe mindestens vier Monate. In einem besonders schweren Fall ist neben der Sperrstrafe ein Antrag auf Ausschluss gem. § 39 RVO zu stellen.

### **§ 33 Unberechtigtes Spielen**

Ein Spieler, der unberechtigt spielt, wird mit einer Sperrstrafe von 2 Wochen bis zu sechs Monaten belegt.

### **§ 34 Verursachen eines Spielabbruchs**

Ein Spieler, der einen Spielabbruch verursacht, ist mit einer Sperrstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten zu belegen.

In einem besonders schweren Fall oder im Wiederholungsfall sind weitere Strafen aus § 1 StO zu verhängen.

### **§ 35 Sonstige Regelungen**

1. In den Fällen der §§ 30 und 32 bis 34 ist auch der Versuch strafbar. Die Strafe kann gemildert werden.
2. In den Fällen der §§ 28 bis 34 können neben Sperrstrafen auch Geldstrafen verhängt werden.
3. Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.

## **2. Abschnitt: Gegen Vereine**

### **§ 36 Verursachen eines Spielabbruchs**

Verursacht ein Verein einen Spielabbruch ist er mit einer Geldstrafe von 50 € bis zu 2.500 € zu belegen. In einem schweren Fall oder im Wiederholungsfall sind weitere Strafen aus § 1 StO zu verhängen.

### **§ 37 Unberechtigtes Spielen**

Ein Verein, der einen Spieler unberechtigt spielen lässt, ist mit einer Geldstrafe von 50 € bis zu 500 € zu belegen.

### **§ 38 Beteiligung an Dopingvergehen**

Das Mitwirkenlassen gedopter Spieler, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB sind mit einer Geldstrafe von 200 € bis zu 5.000 € zu belegen.

### **§ 39 Nichtantreten in einem besonderen Fall**

Für das Nichtantreten oder verspätete Antreten zu einem Spiel in einem besonderen Fall ist eine Strafe aus § 1 StO zu verhängen. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn eine besondere Wettbewerbsbeeinflussung erfolgte oder das Nichtantreten mit dem Ziel erfolgte, den sportlichen Wettbewerb zu umgehen.

### **§ 40 Rücktritt in einem besonderen Fall**

Tritt eine Mannschaft während der Verbandsspielrunde von den weiteren Spielen zurück ist in einem besonderen Fall gegen den Verein eine Strafe aus § 1 StO zu verhängen. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn eine besondere Wettbewerbsbeeinflussung erfolgte oder der Rücktritt mit dem Ziel erfolgte, den sportlichen Wettbewerb zu umgehen.

### **§ 41 Spielmanipulation**

Bei einer Spielmanipulation gem. § 4 StO ist der Verein mit einer Geldstrafe von 25 € bis zu 1.000 € zu belegen.

Daneben können weitere Strafen aus § 1 StO verhängt werden.

### **§ 42 Vernachlässigung der Platzdisziplin**

Kommt ein Verein seinen Verpflichtungen aus § 54 SpO nicht nach, ist er mit einer Geldstrafe von 50 € bis zu 2.500 € zu belegen.

Daneben können weitere Strafen aus § 1 StO verhängt werden.